



BESCHLUSSVORLAGE

FB 42

Tagesordnungspunkt: 1

Naturschutz;

Landschaftsschutzgebiet Isental und südliche Quellbäche, Stadt Dorfen

Antrag auf Herausnahme von Bereichen, Sportplatzflächen, Rutzmoos, Kloster Moosener Siedlung.

Anlage(n):

- Antrag Stadt Dorfen mit Anlagen
- Übersicht Landschaftsschutzgebiet

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine
Klostermann

Zi.Nr.: 111

Tel. 08122/58 1210
christine.klostermann@lra-ed.de

Erding, 09.02.2017
Az.:

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 08.03.2017

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Die Stadt Dorfen hat mit Schreiben vom 14.03.2016 für die Bereiche

- Teilbereich Sportplatzflächen östlich des Isen-Vilstal-Radwegs, südlich des Gewerbegebiets Buchbacher Str. und nördlich der Isen,
- Teilbereich Kloster Moosener Siedlung nordöstlich des Ortsteils Kloster Moosen Siedlung und
- Teilbereich Rutzmoos südwestlich des Stadtteils „Isener Siedlung“

**LANDKREIS
ERDING**

die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) beantragt.

Die Herausnahme erfolgt durch die Änderung der LSG-Verordnung.

Über die Durchführung des Verfahrens, das dem eines Neuerlasses entspricht, entscheiden der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt sowie der Kreistag.

Die Stadt Dorfen hat Ihren Antrag, der formal mangels Antragsbefugnis einer Gemeinde eigentlich nur eine Anregung darstellt, bezüglich der beabsichtigten Herausnahme von drei Bereichen damit begründet, dass der seinerzeit eng an die bestehende Siedlungsstruktur der Stadt Dorfen angrenzende Umgriff des Schutzgebiets die Entwicklungsmöglichkeiten des Stadtgebiets erheblich einschränke.

Im Rahmen der Änderung einer LSG-Verordnung, die zugunsten einer beabsichtigten Bauleitplanung selbst nach Herausnahme aus dem LSG erfolgen soll, hat der Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft gegenüberzustellen und insoweit eine gerechte Abwägung der jeweils betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind die Nutzungsansprüche, denen der Landschaftsschutz weichen soll, nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Gewicht zu bewerten. Überwiegende sachliche Gründe müssen die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Dabei sind die Ziele der Stadt Dorfen vorausschauend daraufhin zu beurteilen, ob der Bauleitplanung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit unmöglich machen.

Teilbereich Kloster Moosener Siedlung nordöstlich des Ortsteils Kloster Moosen:

Das geplante Gebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Dorfen. Der beantragte Aufhebungsbereich ist ca. 1,80 ha groß, mit einem Haus teilweise bebaut und wird landwirtschaftlich überwiegend als Intensivgrünland genutzt.

Im Westen wird das Gebiet durch bestehende Wohnbebauung und das nördlich daran anschließende zukünftige Baugebiet „Am Brühl“, im Süden durch einen Gewerbebetrieb begrenzt. Etwa 100 m nördlich des geplanten Aufhebungsbereichs liegen zwei Einzelanwesen mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden.

Als landschaftsbildprägende Strukturen wird das Gebiet im Norden durch eine Baumreihe und Einzelbäume entlang eines Grabens begrenzt. Weitere landschaftsprägende Strukturen fehlen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist unter den Voraussetzungen einer im anschließenden Bebauungsplanverfahren näher zu regelnden entsprechenden landschaftlich verträglichen Nutzung und einer landschaftlich wirksamen Anpflanzung zur räumlichen Abgrenzung im Osten eine Herausnahme möglich.

Teilbereich Sportplatzflächen östlich des Isen-Vilstal-Radweges, südlich des Gewerbegebiets Buchbacher Str. und nördlich der Isen:



**LANDKREIS
ERDING**

Die vorhandene Nutzung als Grün- und Sportflächen wurde mit Datum vom 14.08.1997 im Jahr der LSG-Ausweisung (VO vom 24.03.1997) genehmigt. Eine Herausnahme aus der Verordnung wurde damals nicht veranlasst.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Herausnahme für den Bereich, der bereits als Sportplatz genutzt wird, jedoch erfolgen.

Eine weitere bauliche Entwicklung in das Schutzgebiet über den Bereich des bestehenden kleinen Wäldchens hinaus, kann hingegen nicht zugestimmt werden, da hierdurch eine natürliche Grenze zwischen den vorhandenen Sportflächen und der freien Landschaft überschritten würde.

Direkt südlich angrenzend verläuft die Isen mit den bachbegleitenden Auwäldern, die als FFH-Gebiet europarechtlichen Schutzstatus aufweist. Hier wäre mindestens eine FFH-rechtliche Vorabeinschätzung über etwaige Beeinträchtigungen durchzuführen. Auch befinden sich kartierte Feuchtbiopte, Grabenstrukturen und Gehölzlebensräume im direkten Umfeld.

Der erforderliche räumliche Abstand zwischen diesem sensiblen Gebiet und einer baulichen Entwicklung und der Grundsatz der Freihaltung von Bachauen können nicht gewährleistet werden und stehen daher dem Schutzzweck entgegen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Herausnahme der Flächen über das bestehende Sportgelände hinaus auf Flur Nrn. 1027/2, 1026/0, 1018/1, 1025/0, 1022/0, 1023/0, 1001/0 und den nördlichen Teil von Flur Nr. 1019/0, Gemarkung Dorfen, naturschutzfachlich höchst bedenklich.

Alternativ wird daher auch mit Blick auf die möglichste Schonung des Kernbereichs des Landschaftsschutzgebietes vorgeschlagen, die Untere Naturschutzbehörde zu beauftragen, zu prüfen, ob der jetzt schon genutzte Bereich nach Süden bis zu einem Abstand von ca. 30 m zur Isen zu verlängert werden kann.

Teilbereich Rutzmoos südwestlich des Stadtteils „Isener Siedlung“:

Das geplante Gebiet befindet sich südwestlich von Dorfen und erstreckt sich in den weitläufigen Talraum der Isen. Der beantragte Aufhebungsbereich ist ca. 23 ha groß und beinhaltet als Bebauung lediglich ein landwirtschaftliches Einzelanwesen.

Weitere Bebauungen fehlen vollständig. Das gesamte Gebiet ist landwirtschaftlich genutzt, wobei die charakteristische talraumdominierte Grünlandnutzung überwiegt. Von Norden ragen Talvermoorungen in den geplanten Aufhebungsbereich.

Die Landschaft ist geprägt durch eine offene und weitläufige mit Gräben und partielle eingestreuten Gehölzstrukturen durchzogene Kulturlandschaft.

Die naturschutzfachlichen Zielaussagen, die auch im Arten- und Biotopschutzprogramm definiert sind, liegen in der Sicherung und Optimierung des größten zusammenhängenden Feuchtwiesentals des Landkreises und sind mit diesem typischen Artinventar von überregionaler Bedeutung.

Gerade für Arten, die auf Offenheit angewiesen sind, wie wiesen- und bodenbrütende Vogelarten, stellen die geplanten Erweiterungsbereiche einen Verlust eines großen zusammenhängenden Lebensraumkomplexes dar.

Die im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen lassen zudem weitere Arten aus anderen Tiergruppen erwarten.



In Anbetracht der u.a. notwendigen naturschutzrechtlichen und – fachlichen Prüfverfahren ist eine Entwicklung in diesem Gebiet artenschutzrechtlich nur schwer überwindbar.

LANDKREIS
ERDING

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind durch eine Aufhebung aufgrund der Größe des Gebiets und der Beanspruchung des gegenständlichen Landschaftsraums wesentliche Bestandteile des Schutzzwecks nach § 3 der LSG-Verordnung beeinträchtigt. Der Schutzzweck muss weiterhin verwirklicht werden können.

Unabhängig davon ist nach Auffassung des FB 41- Bauleitplanung noch der gesamte von der Stadt Dorfen im Rahmen der 14. FNP- Änderung geltend gemachte Bedarf an Wohn- und Mischbauflächen in Höhe von 105 ha nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht hinreichend begründet.